



- Beschlussvorlage** **Informationsvorlage**
- Tischvorlage** **Wiedervorlage**
- öffentlich**
- nichtöffentlich**

TOP 17

Gremium	Stadtrat	Amt	Bauamt
Datum	15.12.2022	Verfasser	Herr Klotzsche, Herr Schneider

Beratungsfolge

Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
--------	---------------	---------	---------------

<u>Gegenstand</u>	Beschluss zur Änderung der bisherigen Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen der Stadt Radeburg aufgrund der Beauftragung zur Neukalkulation im Zuge der überörtlichen Prüfung durch das Rechts- und Kommunalamt und erforderliche Änderungen zur Anpassung an das Umsatzsteuerrecht
<input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss	
<input type="checkbox"/> Information	

Sachverhalt:

Die aktuelle Nutzungs- und Entgeltverordnung für Sportanlagen der Stadt Radeburg trat 2014 in Kraft und blieb seither unverändert.

Mit Abschluss der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Radeburg in den Jahren 2008 bis 2018 wurde die Stadt durch das Rechts- und Kommunalamt des Landkreises Meißen mit Bescheid vom 28.01.2022 beauftragt, u. a. die Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen hinsichtlich der Kalkulation zu aktualisieren.

Nach bisherigem Rechtsstand (21.11.2022) sind ab 2023 die Einnahmen aus der Vermietung der Sportanlagen mit einem gesetzlichen Umsatzsteuersatz von 19% umsatzsteuerpflichtig. Im Gegenzug kann die Stadt hier dann Vorsteuer für die Aufwendungen anteilig für den nichthoheitlichen Nutzungsanteil von der Umsatzsteuer absetzen.

Grundsätzlich müssen die neuen Entgelte nicht kostendeckend erhoben werden. Aus Gründen des Umsatzsteuerrechts und zur Wahrung des Vorsteuerabzuges ist es jedoch geboten, dass die bisher entgeltfreie Nutzergruppe A1 (Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Sportgruppen, die Mitglied in einem eingetragenen Sportverein mit Sitz in der Stadt Radeburg, sind; bei Nutzung der Sportanlage sowie deren Ausstattungsgegenstände für sportliche Zwecke) ein Entgelt entrichtet.

Ausgehend vom neukalkulierten Vollkostensatz sollte dieses Nutzungsentgelt davon 15%, besser jedoch 30% betragen um Rechtssicherheit bei der Anwendung des Umsatzsteuerrechts zu erlangen und den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

Bezüglich der Neukalkulation der Nutzungs- und Entgeltkalkulation der Innensportanlagen der Stadt Radeburg fand im Verwaltungsausschuss am 29.11.2022 eine Vorberatung statt. Es wurden folgende Änderungsvorschläge unterbreitet:

- Die Sportanlagen werden als Innensportanlagen bezeichnet und wie folgt in 3 Kategorien neu eingeteilt: Turnraum, Einfeldhalle, Zweifeldhalle
- Der nutzerabhängige Faktor (A 1) wird mit 0,20 eingeführt
- Der nutzerabhängige Faktor (A 2) wird auf 0,40 erhöht

Die Entgeltangaben erfolgen in netto pro Zeiteinheit (h).

Mit dem Ziel der Vereinfachung wird bei der Neufassung der Nutzungs- und Entgeltordnung für Innensportanlagen der Stadt Radeburg für sportliche Zwecke die bisherige Ordnung mit den separaten Benutzungsbestimmungen zusammengeführt.

Aufgrund der Debatte im Verwaltungsausschuss zu § 12 Abs. 6 der Neufassung wurde dieser umformuliert.

Der Turnraum in Volkersdorf soll künftig aus der Vermietung herausgenommen werden und nur noch durch die Kita Volkersdorf genutzt werden.

Die übrigen Anpassungen ergeben sich aus den Anlagen.

Hinweis: Die aktuellen Turnraum- und Sporthallenordnungen befinden sich derzeit in Überarbeitung.

Rechtsgrundlagen:

- Nutzungs- und Entgeltordnung Sportanlagen der Stadt Radeburg
- Umsatzsteuergesetz

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf Nutzungs- und Entgeltordnung Innensportanlagen der Stadt Radeburg für sportliche Zwecke
- Anlage 1 der Nutzungs- und Entgeltordnung Innensportanlagen der Stadt Radeburg für sportliche Zwecke (Benutzerentgelte Innensportanlagen)
- Anlage 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung Innensportanlagen der Stadt Radeburg für sportliche Zwecke (Sporthallen-/Turnraumordnungen - Altfassung)

Beschlussvorschlag:

(1)

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt, die Nutzungs- und Entgeltordnung für Innensportanlagen der Stadt Radeburg für sportliche Zwecke mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft treten zu lassen.

(2)

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt die bisherige Nutzungs- und Entgeltordnung für Sportanlagen der Stadt Radeburg und die Benutzungsbestimmungen für die außerunterrichtliche Nutzung von Sportanlagen der Stadt Radeburg vom 01.04.2014 mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft zu setzen.

Abweichender Beschluss:

gez.

Ritter
Bürgermeisterin

gez.

Kröhnert
Amtsleiter

gez.

Klotzsche
SB Gebäudemanagement

gez.

Schneider
Kämmerer

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern): 210, 614,